

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Mechthild Dyckmans, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Hans-Michael Goldmann, Christian Ahrendt, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10489, 16/11419 –**

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt vorab, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung die mit Änderung des Passgesetzes zum 1. November 2007 erfolgte Streichung des Ordens- und Künstlernamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht rückgängig gemacht werden soll. Damit löst die Bundesregierung ihr nach Protesten von Betroffenen und auf Drängen der Fraktion der FDP gegebenes Versprechen aus ihrer Antwort vom 24. Juni 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/9725 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Abschaffung der Eintragung, Erhebung und Speicherung des Künstler- und Ordensnamens im Melde-, Pass- und Personalausweisrecht“ vom 4. Juni 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/9505 ein. Dort hatte die Bundesregierung ein nachvollziehbares Interesse an der Eintragung, Erhebung und Speicherung von Ordens- und Künstlernamen erstmals ausdrücklich anerkannt. So

hätten kirchliche Interessenvertreter darauf hingewiesen, dass Verträge unter Verwendung von Ordensnamen geschlossen würden und in Testamenten der Ordensname aufgeführt werde. Bankangelegenheiten wie Kontoeröffnungen würden unter Verwendung des Ordensnamens erfolgen, Zeugnisse und Diplome auf den Ordensnamen ausgestellt. Ordensangehörige seien bei Krankenkassen und Versicherungen oft nur unter ihrem Ordensnamen versichert. Kirchliche Interessenvertreter und Künstlerverbände hätten übereinstimmend darauf hingewiesen, dass der Ordens- oder Künstlername oft auf Flugtickets eingetragen werde und daher ein legitimer Nachweis über das Tragen eines anderen Namens zu führen sei. Von den Künstlern sei außerdem angeführt werden, dass viele Verträge nur unter Verwendung des Künstlernamens geschlossen werden würden. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Eintragung eines Ordens- bzw. Künstlernamens einer langjährigen Tradition in Deutschland entspricht, die Ausdruck der Achtung der Identität des Namens-trägers ist. Hinter diesen Aspekt haben die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. September 2008 gegen die Wiedereinführung der Eintragungsfähigkeit von Ordens- und Künstlernamen geltend gemachten bürokratischen Bedenken zurückzustehen.

2. Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis besteht aus drei Teilen: Neben dem hoheitlichen Identitätsdokument wird es einen elektronischen Identitätsnachweis für die digitale Kommunikation und einen vorbereiteten Bereich für die Speicherung einer digitalen Signatur, also einer rechtsverbindlichen Unterschrift, geben. Der elektronische Identitätsnachweis und die digitale Signatur sind dabei freiwilligen Ergänzungen, die der Ausweisinhaber aktivieren oder deaktivieren kann. Die Angaben auf dem hoheitlichen Identitätsdokument und die Speicherung eines biometrischen Fotos sind dagegen verpflichtend. Freiwillig ist nur die zusätzliche Speicherung von Fingerabdrücken, die auf Antrag des Ausweisinhabers erfolgen kann.
3. Der Deutsche Bundestag lehnt die Einführung des elektronischen Personalausweises ab. Die Erfassung und Speicherung von biometrischen Daten ist zur elektronischen Identifizierung nicht notwendig und birgt mehr Nachteile als Vorteile. Auch die freiwillige Speicherung von Fingerabdrücken ist nicht erforderlich. Der deutsche Personalausweis gehört zu den fälschungssichersten Dokumenten der Welt. Die technischen Sicherheitsmerkmale in dem jetzigen Ausweispapier sind im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau und insgesamt sehr ausgereift, so dass Fälschungen von Originalen zum ganz überwiegenden Teil leicht erkannt werden können. Vom Original nur schwer zu unterscheidende Fälschungen sind die seltene Ausnahme.
4. Es wäre sinnvoller gewesen, die Erfahrungen aus dem biometrischen Pass – wie z. B. das Kosten-Nutzen-Verhältnis der biometrischen Daten für den Bürger und die Schwierigkeiten und Probleme bei der Ausgabe der Pässe mit Fingerabdrücken seit November 2007 – erst einmal in Ruhe auszuwerten, anstatt ein weiteres Großprojekt mit biometrischen Daten zu starten. Die freiwillige Speicherung von Fingerabdrücken birgt darüber hinaus die Gefahr, dass hier die Grundlage für eine umfassende Erfassung biometrischer Daten der Bevölkerung geschaffen wird. Fingerabdrücke werden bisher nur im Rahmen von Ermittlungen bei Straftaten erfasst. Der Staat sollte nur Daten von den Bürgerinnen und Bürgern verlangen, die notwendig sind. Bestehen solche Gründe nicht, muss auf eine Datenerhebung, -speicherung oder -nutzung – auch einer freiwilligen – verzichtet werden. An dieser Bewertung ändert auch das neu eingefügte Benachteiligungsverbot, das die Freiwilligkeit der Entscheidung der antragstellenden Person über die Aufnahme von Fingerabdrücken in den Personalausweis sicherstellen soll, nichts.

5. Die Möglichkeit der freiwilligen Speicherung von Fingerabdrücken im elektronischen Personalausweis schafft zusätzliche Gefahren. Die Datenerhebung und Datenübertragung von biometrischen Informationen mit der vorhandenen Infrastruktur sind nicht ausreichend entwickelt, um vor unautorisierter Entschlüsselung zu schützen. Die Entschlüsselung der Daten auf Reisepässen, bei denen der Chip mit demselben Sicherheitssystem „Basic Access Control“ geschützt werden, wie das bei den elektronischen Personalausweisen geschehen soll, ist mehrfach von verschiedenen Experten vorgenommen worden, letztmalig durch den Computerexperte Jeroen van Beek von der Universität Amsterdam im August 2008. Innerhalb einer Stunde wurde auf dem Pass eines Jungen der manipulierte RFID-Chip mit dem Foto eines palästinensischen Selbstmordattentäters aufgebracht. Der Pass wurde von einem Lesegerät akzeptiert, das mit der Software arbeitet, die von der Zivilluftfahrt-Organisation als Standard empfohlen wird. Für die Fälschung wurden lediglich ein öffentlich verfügbares Programm, ein Card-Reader und günstige RFID-Chips benötigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass elektronische Schutzvorrichtungen immer nur einen begrenzten, deutlich unter der vorgesehenen Nutzungszeit des Personalausweises von zehn Jahren liegenden Zeitraum zuverlässigen Schutz vor Datendiebstahl gewährleisten. Mangels Möglichkeiten zu Sicherheits-Updates ist zu befürchten, dass die Ausweise hinsichtlich Angriffe auf ihren Datenbestand sehr bald auch gegenüber Laien nicht mehr ausreichend geschützt sein werden.
6. Auch die Kosten sind für den Bürger völlig unklar. Nicht nur, dass der eigentliche Ausweis teurer wird. Es werden auch zusätzliche Kartenlesegeräte und damit Kosten notwendig sein, um den elektronischen Identitätsnachweis überhaupt nutzen zu können. Nach Pressemeldungen soll außerdem für die Zulassung der ID-Verifikationsdienste an Firmen eine neue Bundesbehörde geschaffen werden. Im Gesetzesentwurf steht dazu lediglich, dass das Bundesministerium des Innern bestimmen wird, wer diese Aufgabe übernehmen wird (§ 4 Abs. 3 PAG-E). Ausführungen im Gesetzgebungsverfahren sind seitens der Bundesregierung hierzu nicht gemacht worden.
7. Die Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises ist nicht notwendig. Durch das Signaturgesetz werden bereits die Verwendung einer elektronischen Signatur und damit die sichere Identifizierung ermöglicht. Das Signaturgesetz regelt dabei verschiedene Arten der elektronischen Signatur. Beispielsweise wird die qualifizierte elektronische Signatur geregelt, die die gesetzliche Schriftform ersetzen kann (§ 126a BGB), und elektronische Dokumente als Privaturkunden im Sinne der Zivilprozessordnung qualifiziert, oder auch die fortgeschrittene elektronische Signatur nach § 2 Nr. 2 SigG. Eine weitere Signatur „light“ als Standard-Identitätsnachweis für das Internet ist daher nicht nötig. Im Online-Banking kommen bereits seit Jahren etablierte kreditwirtschaftliche Verfahren zum Einsatz, so dass von der Bundesregierung angepriesene Einsparseffekte in diesem Bereich nicht zu erwarten sind.
8. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung keine Korrektur des Passgesetzes vorsieht, wie sie die Fraktion der FDP wiederholt gefordert hat, um Transsexuellen, die keine Veränderung ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale haben durchführen lassen (so genannte kleine Lösung), die Möglichkeit zu geben, im Pass das Geschlecht eintragen zu lassen, das ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit entspricht, damit ihnen Diskriminierungen, insbesondere bei Auslandsreisen, zukünftig erspart bleiben. Wegen der Einzelheiten und Hintergründe verweist der Deutsche Bundestag zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/2016 vom 28. Juni 2006.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuziehen;
2. unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2009, einen neuen Gesetzentwurf zur Eintragungsfähigkeit von Künstler- und Ordensnamen in der Fassung des ursprünglichen Regierungsentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/10489 vorzulegen, damit diese Regelung auch bei Rücknahme des verfahrensgegenständlichen Gesetzentwurfs ohne größeren Zeitverlust in Kraft treten kann;
3. von dem Vorhaben, den Personalausweis um biometrische Merkmale zu ergänzen, Abstand zu nehmen;
4. unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (I BvL 3/03) sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes der Fraktion der FDP vom 28. Juni 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/2016 unverzüglich Vorschläge für eine Reform des Transsexuellenrechts zu unterbreiten.

Berlin, den 16. Dezember 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion